Zukunftsportfolio Nachhaltigkeit

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale angestrebt werden (Art. 8), auf der Internetseite gem. Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

I. Zusammenfassung

Dieser Fonds wird über die Weberbank Actiengesellschaft (www.weberbank.de) gemanagt. Das "Zukunftsportfolio Nachhaltigkeit" ist ein weltweit ausgerichteter Fonds, der anhand von Nachhaltigkeitskriterien in verschiedene Vermögensklassen investieren kann. Hierbei können zur Renditeoptimierung bis zu 60 % in Aktien beigemischt werden. Anlageziel ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs bei einer optimalen Risikostreuung zu erreichen. Dabei spielen das Risikomanagement und damit ein solides Mischungsverhältnis der einzelnen Anlageklassen eine zentrale Rolle. Das entscheidende Merkmal ist, dass die Auswahl der für den Fonds getätigten Anlagen Nachhaltigkeitskriterien unterliegt. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigt. Das Portfoliomanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten/Dienstleistungen und Herstellungsprozessen sowie auf eine gute Corporate Governance. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Ressourcenausstattung und -verbrauch, soziale Verhältnisse und Lebensqualität, Demographie sowie Governance im Fokus.

Die zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Sondervermögen verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert. Bei Anlagen werden Mindestanforderungen in allen drei Bereichen beachtet.

IV. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Sondervermögens integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale in die Investitionsentscheidungen. Das Fondsmanagement verfolgt eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analysen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Sondervermögens erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis der genannten Merkmale und der zur Messung verwendeten Indikatoren in Form von Ausschlusskriterien (Negativscreening). Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess des Sondervermögens basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Zudem werden bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI) beachtet.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Hierbei wird auf den Datenhaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen. Zudem sehen die genannten Ausschlusskriterien eine 0% Toleranzgrenze gegenüber Unternehmen mit Verstößen gegen UN-Global-Compact-Prinzipien sowie weiteren in der Anlagestrategie beschriebenen Krite-rien vor.

Im Rahmen der beschriebenen Berücksichtigung der Principal Adverse Impact Indicators (PAI) werden Ver-letzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact (PAI Nr. 10) geprüft und berücksichtigt.

V. Aufteilung der Investitionen

Die Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen und daher in der Grafik auch nicht aufgezeigt.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden mindestens 80 % der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstößt. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgt kontinuierlich. Auffällige Emittenten stehen besonders im Fokus und werden regelmäßig beurteilt.

VII. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel wird im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):

- 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umweltschutz" und "Korruptionsprävention" aufweisen, kontroverse Waffen oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
- 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak;
- 10 % Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Atomenergie, Biozide/Pestizide, Fossile Brennstoffe, Gentechnik, Glücksspiel, Pornographie, Rüstung, zivile Schusswaffen;
- 10 % Toleranz bezogen auf den Umsatz von Unternehmensemittenten, die den Abbau und Verkauf von Kohle, Öl und Gas sowie der Stromerzeugung betreiben und mittels dieser Energieträger sowie weiterer öl- und gasbezogener Aktivitäten und Dienstleistungen wie z.B. Handel, Ausrüstung und Pipelines ausüben;
- Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, entsprechend vorliegen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten

in ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Zur Verbesserung der Datenqualität befinden wir uns in einem stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und entwickeln unsere internen Prozesse kontinuierlich weiter.

X. Sorgfaltspflicht

Die Geschäftsführung verantwortet die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den jeweiligen Investmentprozessen, deren detaillierte Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Führungskräften und Nachhaltigkeitsexperten erfolgt. Die Umsetzung in den Portfolios erfolgt durch die zuständigen Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager. Die Abteilung Risk & Reporting stellt als organisatorisch unabhängige Einheit sicher, dass die verfolgte Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten wird. In den Geschäftsbereichen "Liquide" und "Illiquide" nehmen die jeweiligen ESG-Komitees zentrale Aufgaben wahr, um insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investmentprozesses bzw. des Monitorings der Bestandsinvestments (für illiquide Investments) zu berücksichtigen. Details sind der veröffentlichten ESG-Investment-Policy der Helaba Invest zu entnehmen.

XI. Mitwirkungspolitik

Als Kapitalanlagegesellschaft vertreten wir die Interessen und Stimmrechte unserer Anleger gegenüber Aktiengesellschaften. Bei der Stimmrechtsausübung handeln wir ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens. Nähere Informationen zu unserer Stimmrechtsausübung finden Sie auf unserer Website im Dokument "Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften".

XII. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.